

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG)

A. Problem

Die Vorschriften, die derzeit zur räumlichen Steuerung von Vorhaben der Windenergie zur Verfügung stehen, reichen nicht aus, um dem Ausgleich zwischen den Belangen der Bevölkerung hinsichtlich ausreichender Schutzabstände und den Belangen der Energiewirtschaft angemessene Rechnung zu tragen. Insbesondere können diese Regelungen keinen allgemein gültigen Mindestabstand, der von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden einzuhalten ist, sicherstellen. Seit der Einführung des Privilegierungstatbestandes für Windenergieanlagen hat sich die Leistungsfähigkeit und Größe von Vorhaben der Windenergie allerdings grundlegend geändert. Aus diesem Grund ist insbesondere in den bereits vorbelasteten Regionen ein Wunsch nach größeren Abständen zu Siedlungen zu verzeichnen.

Um die Akzeptanz der Windkraft zu erhöhen, setzt sich auch die Koalition in ihrem Koalitionsvertrag von 2019 zum Ziel, „dass Repowering und Ausbau nur außerhalb eines Radius von 1.000 Metern zur Wohnbebauung stattfinden darf.“ Zeitgleich bekennt sich die Koalition zu den energiepolitischen Zielen des Landes Brandenburg und dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, v.a. der Windenergie. Die gesetzlichen Regelungen im Land Brandenburg reichen derzeit nicht aus, um den Forderungen des Koalitionsvertrags insbesondere auf die Erhöhung der Akzeptanz, zu entsprechen.

B. Lösung

Auf Bundesebene wurde mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 auch § 249 Absatz 3 BauGB geändert: Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Der Abstand darf demnach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Das Land Brandenburg macht von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch: Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden- Windenergieanlagenabstandsgesetz wird zudem der Forderung des Koalitionsvertrages der Brandenburgischen Landesregierung Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, welche Optimierungsmöglichkeiten für die Verfahren der Regionalplanung z.B. durch Einführung zusätzlicher Planungsinstrumente bestehen. Zum anderen wird der Energiestrategie des Landes Brandenburg im Hinblick auf den Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien, hier: Windkraft, Geltung verschafft.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Gesetzes ist zur Erreichung des oben benannten Ziels unverzichtbar.

II. Zweckmäßigkeit

Die gesetzliche Festlegung eines Mindestabstands zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen ist zur allgemeinen Erhöhung des Schutzabstands zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Auf Grund des Gesetzes erhöht sich der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor nachteiligen Auswirkungen der Windenergieanlagen, beispielsweise durch Lärm, Schattenwurf oder optische Bedrängung. Die Unternehmen der Windenergie müssen zukünftig den Mindestabstand in ihren Planungen berücksichtigen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bereits überwiegend ein Schutzabstand von 1.000 Metern eingehalten wird, da auch die Windenergieunternehmen an der Akzeptanz vor Ort interessiert sind. Weiterhin wird auch in der Regionalplanung häufig ein Schutzabstand von 1.000 Metern angesetzt. Innerhalb des 1.000 Meter-Radius kann zukünftig die Kommune außerdem durch Bauleitplanung von der Bestimmung Abweichungen treffen. Dadurch erhalten die Kommunen einen größeren Einfluss auf den Ausbau der Windenergie vor Ort. Gleichzeitig sind sie geschützt, wenn sie keine eigene Planung vorantreiben. Für die Verwaltung ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob der Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Landkreistag Brandenburg, Regionale Planungsgemeinschaften, Fachverbände (BWE, BDEW, EnBW), Haus und Grund

E. Zuständigkeiten

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu zulässigerweise errichteten **Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs)** einhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern in den dort genannten Gebieten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind.

(2) **Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes** bis zur nächstgelegenen **Gebäudekante** der Hauptanlage eines Wohngebäudes im Sinne des Absatzes 1.

§ 2

Übergangsregelungen

(1) § 1 Absatz 1 **gilt nicht** innerhalb eines Gebietes für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, **das in einem bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam gewordenen Flächennutzungsplan** mit den Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs dargestellt worden ist.

(2) Innerhalb von in Regionalplänen festgelegten Eignungsgebieten für Vorhaben der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs gilt § 1 Absatz 1 nicht, wenn die Regionalversammlung die öffentliche Auslegung der in § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genannten Planunterlagen vor dem 30. November 2021 beschlossen hat.

(3) § 1 Absatz 1 **gilt nicht**, soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde ein vollständiger **Antrag auf Genehmigung** oder Teilgenehmigung einzelner Anlagen von Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches **eingegangen ist**. Dies gilt auch, soweit statt der im Antrag angegebenen Anlage am selben Standort eine andere Anlage mit gleicher oder geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll. Satz 1 gilt entsprechend für einen Antrag auf Vorbescheid, bei dem der Antragsgegenstand mindestens die Vereinbarkeit der beantragten Standorte mit der Bauleitplanung oder der Regionalplanung ist.

2

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Windenergie bildet heute den Hauptenergieträger nachhaltiger regenerativer Energieerzeugung. Um den Ausbau der Windenergie zu fördern, wurden Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie zum 1. Januar 1997 in den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB für den Außenbereich aufgenommen. In Folge dessen beschleunigte sich der Ausbau der Windenergieanlagen an Land deutlich. Die rechtliche Privilegierung, sowie weitere in den folgenden Jahren umgesetzte gesetzliche Maßnahmen, insbesondere des Energierechts, tragen maßgeblich zur Realisierung der Klimaziele der Bundesregierung und der Bundesländer bei.

In der Energiestrategie 2030 setzt sich das Land Brandenburg für die Windenergie das Ausbauziel von 10.500 MW für das Jahr 2030. Mit dem Koalitionsvertrag vom November 2019 wird an diesem Ziel festgehalten. Derzeit (Stand 23.04.2021) sind in Brandenburg 3.870 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 7.453 MW installiert. Die bestehenden Windenergieanlagen sind dabei wie folgt verteilt:

- Prignitz-Oberhavel: 981 WEA
- Lausitz-Spreewald: 922 WEA
- Uckermark-Barnim: 781 WEA
- Havelland-Fläming: 781 WEA
- Oderland-Spree: 405 WEA

Weitere 299 Anlagen mit 1.241 MW sind genehmigt, aber noch nicht in Betrieb, 519 Anlagen mit 2.414 MW befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren (Quelle: alle Zahlen LfU mit Stand 23.04.2021). Zukünftig wird auch der Rückbau von Altanlagen zunehmen, sodass davon ausgegangen wird, dass 4 GW derzeit installierte Leistung wegfallen werden. Diese muss ersetzt werden, um die Energie-Ausbauziele bis 2030 trotz dessen zu erreichen. Im weiteren Aufstellungsprozess der Energiestrategie und des Klimaplanes ist zudem Vorsorge zu treffen, dass der Windkraftnutzung hinreichend Raum gegeben wird mit dem Ziel, dass diese einen angemessenen Beitrag zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen leisten kann.

Seit der Einführung des Privilegierungstatbestandes für Windenergieanlagen hat sich deren Leistungsfähigkeit und Größe grundlegend geändert. Die Gesamthöhe gängiger Anlagentypen beträgt heute schon deutlich über 200 Meter. Die Gesamthöhe einer Anlage ist aber – im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung und die mit der Höhe verbundene Fernwirkung – ein wichtiger Faktor für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Angesichts der stetig wachsenden Anzahl und Gesamthöhe von Windenergieanlagen ist insbesondere in den bereits vorbelasteten Regionen, ein Wunsch nach größeren Abständen zu Wohngebäuden zu verzeichnen.

Auf Bundesebene wurde mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 auch § 249 Absatz 3 BauGB geändert: Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Der Abstand darf demnach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur

nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Das Land Brandenburg macht von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch: Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden– Windenergieanlagenabstandsgesetz, wird zum einen das Bedürfnis der Bevölkerung aufgegriffen, größere Abstände, als sie durch die geltenden Regelungen des Immissionsschutzrechts zu erzielen sind, sicher zu stellen. Der Forderung des Koalitionsvertrages der Brandenburgischen Landesregierung, „dass Repowering und Ausbau nur außerhalb eines Radius von 1.000 Metern zur Wohnbebauung stattfinden darf“, wird somit im Rahmen der bundesrechtlichen Öffnungsklausel Rechnung getragen. Zum anderen wird der Energiestrategie des Landes Brandenburg im Hinblick auf den Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien, hier: Windkraft, Geltung verschafft.

Der Ausgleich zwischen dem Zielkonflikt ausreichender Schutzabstände und der hinreichenden Flächenverfügbarkeit erfolgt mittels eingrenzender Definition des Schutzbereichs der Wohnbebauung. Die Beschränkung auf Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, als Bezugsfläche für die Abstandsermittlung kommt dem Anliegen nach, dass ausreichend Flächen für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen verbleiben und ein gerechter Ausgleich zwischen den wichtigen politischen Zielen des Klimaschutzes einerseits und der Akzeptanzförderung im Hinblick auf Windenergieanlagen andererseits erfolgen kann. In Brandenburg ist die Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion der Regionalplanung übertragen worden. Unter den Voraussetzungen des § 2c Absatz 1 RegBkPIG sind die Regionalen Planungsgemeinschaften verpflichtet, den Ausbau mittels Festlegung von Eignungsgebieten als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen zu steuern. Die Regelung zu den Eignungsgebieten gemäß ROG bezieht sich auf den § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung). Durch das Gesetz werden die privilegierten Vorhaben zur Erzeugung von Windenergie in einem Abstand von unter 1.000 Metern zu bestimmten Wohnnutzungen „entprivilegiert“, sodass diese Anlagen nicht mehr in den Bereich des Privilegierungs-Tatbestandes gemäß § 35 Absatz 1 BauGB fallen und eine Konzentrationsplanung in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Unterhalb der 1.000 Meter können die Gemeinden nach der Entprivilegierung durch das Windenergieanlagenabstandsgesetz aber von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß Artikel 28 Absatz 2 GG, insbesondere der Möglichkeit der Positivplanung durch Aufstellung von Bauleitplänen ohne Ausschlusswirkung, Gebrauch machen. Im Rahmen dessen können die Kommunen zukünftig auch geringere oder größere Abstände vorsehen. Durch positive Bauleitplanung mittels Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans dann als Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB zu beurteilen. Mit dem Instrument der kommunalen Bauleitplanung kann daher auch das Repowering und die Neuplanung von Windenergieanlagen unter 1.000 Metern ermöglicht werden. Ein Bauleitplanverfahren sichert dabei immer auch ein angemessenes Beteiligungsverfahren vor Ort ab, im Gegensatz zu einer pauschalen Ausnahmeregelung, um bestimmte Vorhaben, wie z.B. Repowering, einfacher zu ermöglichen. Die Einbindung der Anwohnenden trägt dabei ebenso zur Akzeptanz bei, wie ein angemessener Mindestabstand.

Eine wirksame kommunale Konzentrationsplanung gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ist dagegen nicht zusätzlich notwendig, da der Ausschluss innerhalb der 1.000 Meter bereits durch das Windenergieanlagenabstandsgesetz abgesichert ist. Außerhalb der 1.000 Meter bleibt der Ausschluss entsprechend den Planungen der Regionalplanung erhalten.

Sollten Regionalpläne unwirksam werden, sichert das Windenergieanlagenabstandsgesetz zukünftig aber auch ohne Kommunale Ausschlussplanungen einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit prägender Wohnnutzung.

Auch nach Inkrafttreten der Neuregelung sind außerhalb des 1.000 Meter Abstands noch privilegierte Windenergieanlagen ohne zusätzliche Bauleitplanung möglich. Für nichtprivilegierte Vorhaben wird dagegen in der Regel eine entsprechende Planung erforderlich sein. Grundsätzlich werden jedoch die Möglichkeiten der Gemeinden, durch Bebauungsplanung Einfluss auf den Ausbau der Windenergie zu nehmen, erweitert.

Im Übrigen finden für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen die weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften Anwendung. Dies gilt insbesondere für die immissionsschutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), sowie für die Vorgaben aus dem Luftverkehrsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz.

B. Besonderer Teil

1. zu § 1 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

Mit dem § 1 wird von der Ermächtigungsgrundlage in § 249 Absatz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Die Regelung ist in zwei Absätze gegliedert: Absatz 1 regelt für die Errichtung von Windenergieanlagen, welche baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken geschützt werden und dass der Mindestabstand 1.000 Meter beträgt. Absatz 2 regelt, wie sich der Abstand bemisst.

a) Absatz 1

Die Privilegierung von Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich wird nach Absatz 1 eingeschränkt durch die Vorgabe eines einzuhaltenden Mindestabstandes von 1.000 Metern. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen, die nur einen geringeren Abstand zu den in Absatz 1 aufgeführten Schutzobjekten einhalten, nicht mehr als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zu betrachten sind.

Diese können nur dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird die Errichtung von entprivilegierten Windenergieanlagen regelmäßig eine Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 3 BauGB erforderlich machen. Den Gemeinden verbleibt uneingeschränkt die Möglichkeit, durch eine entsprechende Bauleitplanung nach den allgemeinen Regelungen Baurechte für Windenergieanlagen unabhängig von den Vorgaben nach Absatz 1, das heißt auch innerhalb des Abstands, zu schaffen.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 249 Absatz 3 BauGB eröffnet dem Landesgesetzgeber nicht die Möglichkeit, den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB ganz oder nahezu vollständig durch die Festlegung von Mindestabständen auszuschließen. Der Bundesgesetzgeber hat – anders noch als in der Länderöffnungsklausel, von der die Länder bis zum 31. Dezember 2015 Gebrauch machen konnten – schon selbst eine Begrenzung eingefügt, indem er den Mindestabstand auf maximal 1.000 Metern zu baulichen Nutzungen für Wohnzwecke beschränkt. Weiterhin bleibt die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeanforderungen im konkreten Einzelfall, insbesondere in Bezug auf Licht- und Lärmimmissionen, durch die Vorgabe eines bauplanerischen Mindestabstands unberührt. So kann sich im Einzelfall zum Beispiel abhängig von der Art, Zahl und Höhe der Anlagen aufgrund der Anforderungen der TA Lärm das Erfordernis eines größeren Abstands als 1.000 Meter ergeben.

Geschützt mittels Mindestabstand werden Wohngebäude, die im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) in Gebieten und Bereichen, in denen Wohnen allgemein zulässig ist, vorhanden sind. Wohngebäude in Gebieten, in denen sie nach der Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zulässig sind, zum Beispiel in Gewerbe- oder Industriegebieten, werden als weniger schutzwürdig und schutzbedürftig eingestuft und daher nicht in den Schutzbereich einbezogen. Insofern wird durch die Regelung auch nicht die Wohnbebauung im Außenbereich erfasst. Der Schutz dieser würde zu weiteren Einschränkungen der verfügbaren Flächen für den Windenergieausbau führen. Zudem gilt für die Wohnbebauung im Außenbereich seit jeher der Grundsatz, dass diese weniger Schutz als die Wohnbebauung im Innenbereich genießt. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Er steht nur bestimmten (privilegierten) Nutzungen offen, die auf eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen angewiesen sind, insbesondere, weil sie im Innenbereich zu nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft führen. Vor diesem Hintergrund müssen Anwohnende im Außenbereich einen größeren Störungsgrad hinnehmen, verbunden mit der Reduzierung etwaiger Abwehransprüche gegen heranrückende privilegierte Nutzungen.

Zulässigerweise errichtete Wohnbebauung im Außenbereich ist grundsätzlich nicht schutzlos gegenüber Windenergienutzung. Auch im Fall einer Nichteinbeziehung der Wohnbebauung im Außenbereich im Rahmen des „Windenergieanlagenabstandsgesetzes“ erfolgt innerhalb des für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine eingehende Prüfung insbesondere der Belange des Nachbarschutzes. Der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen erfordert regelmäßig die Wahrung bestimmter Abstände. Mindestabstände ergeben sich im Einzelfall nach den Regelungen der TA Lärm im Rahmen durchzuführender Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Darüber hinaus bleiben Anlagen für die Windenergienutzung nur innerhalb der Windeignungsgebiete (Regionalplanung) oder innerhalb von Sondergebieten (Bauleitplanung) zulässig, bei denen eine abschließende Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen, wie z.B. der Abstand zu Wohnnutzungen, stattgefunden hat.

Der Begriff „Wohngebäude“ knüpft an die Begrifflichkeit der Baunutzungsverordnung an und erfasst bauliche Anlagen, die zum dauernden Wohnen geeignet und bestimmt sind. Um Wohngebäude handelt es sich auch, wenn das Gebäude nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird, die Wohnnutzung darf aber nicht nur un-

tergeordnet sein. Nur zur vorübergehenden Wohnnutzung geeignete bauliche Anlagen, insbesondere Ferienwohnungen und Wochenendhäuser, werden von der Regelung nicht erfasst.

Die Abstands-Regelung gilt grundsätzlich für alle Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, unabhängig davon, ob sie baurechtlich genehmigt werden oder nach der Bauordnung genehmigungsfrei bzw. verfahrensfrei sind.

Das Gesetz beschränkt mit dem Mindestabstand den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. Für die Fälle, bei denen es sich bei einer Windenergieanlage um ein anderes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB (beispielsweise eine mitgezogene Nutzung eines nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegierten Betriebes) – oder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB – handelt, gilt die Regelung nicht.

In der Gesamtschau der Belange (siehe dazu im Allgemeinen Teil der Begründung) erweist sich ein Regel-Mindestabstand im Sinne eines Vorsorgeabstands von 1.000 Metern in Anwendung des § 249 Absatz 3 Satz 2 BauGB als angemessen.

b) Absatz 2

Aus der Ermächtigungsgrundlage des § 249 Absatz 3 BauGB ergibt sich bereits, dass die Windenergie nur zugunsten zulässiger baulicher Nutzungen entprivilegiert werden darf. Dies wird in Absatz 2 aufgegriffen. Dort wird geregelt, dass der Abstand zwischen der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante der Hauptanlage des nächstgelegenen Wohngebäudes im unbeplanten oder beplanten Innenbereich, das zulässigerweise errichtet wurde, gemessen wird. Ziel des Gesetzes ist der Schutz bestehender Wohnbebauung im Innenbereich, bzw. in beplanten Gebieten, nicht der Schutz jeglicher möglichen Wohnbebauung. Bestehende Baurechte werden durch den Bezug auf die Gebäudekante nicht eingeschränkt.

Als Hauptanlage gilt in Anlehnung an § 19 Absatz 2 BauNVO das Hauptgebäude, einschließlich der weiteren Bestandteile der Hauptanlage (Balkone, Terrassen, ggf. weitere mit der Hauptanlage direkt verbundene Nebenanlagen...).

2. zu § 2 Übergangsregelungen

Paragraph 2 enthält Übergangsvorschriften für die Flächennutzungs- und Regionalpläne, die Flächen für Windenergie nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches darstellen sowie für laufende Genehmigungsverfahren.

a) Absatz 1 und 2

Absatz 1 regelt die Auswirkungen des festgelegten Abstandes auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplandarstellungen für die Windenergie nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, die vor dem Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind.

Absatz 2 dient als Übergangsvorschrift für Regionalplanfestlegungen, für die die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vor dem 30. November 2021 beschlossen worden ist. Dieser Zeitpunkt ist für die beiden in Aufstellung befindlichen Regionalpläne, die in der Planung am weitesten fortgeschritten sind, angemessen. Damit kann das Aufstellungsverfahren fortgesetzt werden, ohne dass die Abstandsregelung des § 1 Absatz 1 innerhalb der vorgesehenen Eignungsgebiete Anwendung findet.

Der Regelungsauftrag für Absatz 1 und 2 ergibt sich aus § 249 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Von der Neuregelung werden auch Planungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB betroffen sein. Denn der mit der Konzentrationszonenplanung verbundene Steuerungseffekt läuft ins Leere, wenn Windenergieanlagen wegen des Regel-Mindestabstandes von 1.000 Metern nicht privilegiert sind. In diesen Fällen entfaltet eine Konzentrationsplanung keine Wirkung, weil diese nur für privilegierte Anlagen gilt.

Flächennutzungspläne, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, fallen nicht unter die Übergangsregelung des Absatzes 1. Gemeinden können auch weiterhin in Flächennutzungsplänen Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung ohne Konzentrationswirkung darstellen: Diese Darstellungen erschöpfen sich aber in ihrer Funktion nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB, können also nur im Sinne des Entwicklungsgebots Grundlage für die Schaffung von verbindlichem Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans sein.

b) Absatz 3

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 14 des Grundgesetzes) wird in Absatz 3 eine Übergangsregelung eingeführt, die Investoren einen Vertrauensschutz gewährt. Die bisherige Rechtslage findet auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein vollständiger Antrag auf bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Teilgenehmigung gestellt worden ist. Vollständig ist ein Antrag zu dem Zeitpunkt, in dem die Unterlagen so vollständig waren, dass die Behördenbeteiligung eingeleitet werden konnte und wenn der Antrag mindestens die in den §§ 3 und 4 - 4e der 9. BImSchV genannten erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen umfasst. Auf die Unveränderlichkeit oder Genehmigungsfähigkeit kommt es insoweit nicht an. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Regelung auch auf Vorbescheide erweitert, bei denen Antragsgegenstand mindestens die Vereinbarkeit der beantragten Standorte mit der Bauleitplanung oder der Regionalplanung ist.

3. zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.